

Az.: 2 A 8/15
11 K 986/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
vertreten durch den Rektor

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Zulassung zur Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke und den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober

am 17. November 2015

beschlossen:

Auf den Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Dezember 2014 - 11 K 986/13 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Die Berufung ist gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und von der Klägerin vorgetragen wurden.
- 2 Die Klägerin, Polizeibeamtin im Dienst des Beklagten, begehrt die Zulassung zur Aufstiegsausbildung zum gehobenen Dienst (§ 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Laufbahn der Beamten des Polizeivollzugsdienstes des Freistaates Sachsen - Laufbahnverordnung der Beamten des Polizeivollzugsdienstes - SächsLVOPol - v. 22. November 1999, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013). Im Auswahlverfahren für die Ende 2013 beginnende Aufstiegsausbildung wurde sie nicht ausgewählt. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hatte der Senat mit Beschluss vom 25. September 2013 - 2 B 436/13 - den Beklagten verpflichtet, erneut über den Antrag der Klägerin zu entscheiden. Mit Bescheid vom 16. Oktober 2013 wurde ihr Antrag erneut abgelehnt. Ihr Widerspruch hatte keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Dresden wies mit Urteil vom 4. Dezember 2014 - 11 K 986/13 - ihre Klage ab. Ein Rechtsschutzbedürfnis sei für den Hauptantrag, sie zur Aufstiegsausbildung des Jahres 2013 zuzulassen, nicht ersichtlich. Denn diese Aufstiegsausbildung habe bereits im Oktober 2013 begonnen. Eine Zulassung für das Ausbildungsjahr 2014 scheide aus, weil die Klägerin hierfür keinen Antrag bei dem

Beklagten gestellt habe. Der hilfsweise gestellte Fortsetzungsfeststellungsantrag sei unzulässig, weil kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ersichtlich sei.

- 3 Mit ihrem Zulassungsantrag macht die Klägerin ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe für den Hauptantrag. Sie müsse sich den Zeitablauf nicht entgegenhalten lassen. Sie habe nicht die Zulassung zu einem bestimmten Termin, also den vom Verwaltungsgericht angenommenen Beginn der Aufstiegsausbildung für das Jahr 2013, begehrt. Wenn man annehmen würde, dass nur eine Entscheidung vor dem Oktober 2013 möglich wäre, wäre wirksamer Rechtsschutz nicht zu erlangen. Zusätzlich beruft sich die Klägerin auf die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 VwGO.
- 4 Mit ihrem Vorbringen stellt die Klägerin die Auffassung des Verwaltungsgerichts zum fehlenden Rechtsschutzbedürfnis derart in Frage, dass die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens als offen erscheinen. Der Senat hat die Frage, ob nach Durchführung einer zeitlich begrenzten Ausbildungsmaßnahme noch Ansprüche aus einem (behaaupteten) fehlerhaften Auswahlverfahren für diese Ausbildungsmaßnahme bestehen können, nicht entschieden. Dies erscheint jedenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen wie sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (etwa Beschl. v. 5. Februar 2015 - 1 WB 19/14 -, juris Rn. 15 und vom 21. Mai 2015 - 1 WB 5/15 -, juris Rn. 20 für Auswahlverfahren im Soldatenrecht) ergibt.
- 5 Nachdem die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen ist, kann dahinstehen, ob die weiteren geltend gemachten Zulassungsgründe vorliegen.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung

durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Henke

Kober

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*